

1973	Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1973	Nr. 65
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 73	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes 613-1, 612-2, 612-3	933
3. 8. 73	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes 613-1, 613-2-1, 613-4-8, 613-4-7, 613-5-2, 613-3, 7847-11, 612-7	940
17. 7. 73	Verordnung über die im Rahmen der Produktionsregelung für Zucker zu erhebenden Abgaben (Produktionsabgabenverordnung Zucker) 7847-6-9	944
3. 8. 73	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung 613-1-1	946

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39	951
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	951

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes

Vom 3. August 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zollgesetzes

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Eisenbahnverkehr“ durch das Wort „Schienenverkehr“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
„2. durch Anschreibung, soweit diese der Abfertigung zum freien Verkehr, zur Freigutveredelung oder zur Freigutumwandlung gleichsteht.“

3. In § 6 werden

- a) in Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 letzter Satz jeweils die Angabe „nach § 57“ gestrichen,
- b) in Absatz 5
 - aa) in Satz 4 die Worte „außerhalb seines Betriebs“ durch die Worte „an einem anderen als dem von der Zollstelle bestimmten Ort“ und die Worte „in seinen Betrieb aufzunehmen“ durch die Worte „an den von der Zollstelle bestimmten Ort zu bringen“ ersetzt,
 - bb) nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Hat der Zollbeteiligte Zollgut übernommen, das nicht von der Gestellung befreit ist, so hat er es unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle zu stellen.“,
 - cc) in Nummer 2 des letzten Satzes nach dem Wort „angeschrieben“ die Worte „oder gestellt“ eingefügt.

4. In § 7 wird
- a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Durch Überholung kann geprüft werden, ob Zollgut eingeführt und ob zu gestellendes Zollgut vollständig gestellt worden ist.“,
 - b) in Absatz 2
 - aa) Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Der Gestellungspflichtige und jeder andere, der Waren in das Zollgebiet bringt, hat die Überholung zu ermöglichen.“,
 - bb) Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Diese Pflichten treffen für das Beförderungsmittel seinen Führer.“
5. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „nach § 57“ gestrichen.
6. In § 11 Abs. 2 werden
- a) die Sätze 1 bis 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Zollantrag ist, wenn die Zollstelle keine kürzere Frist setzt,

 1. für Zollgut, das im unmittelbaren Anschluß an eine Beförderung im Seeverkehr gestellt wird, innerhalb von 45 Tagen,
 2. für anderes Zollgut innerhalb von 15 Tagen

nach der Gestellung zu stellen.“,
 - b) in dem bisherigen Satz 4 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
7. In § 12 wird
- a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zollbeteiligte hat das Zollgut, auf das sich sein Zollantrag bezieht, mit den für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen unter Angabe der Tarifstelle des Zolltarifs anzumelden. Die Zollstelle kann auf die Zollanmeldung ganz oder teilweise verzichten, soweit die maßgebenden Merkmale und Umstände offensichtlich sind und es eindeutig oder für die beantragte Zollbehandlung unerheblich ist, zu welcher Tarifstelle des Zolltarifs das Zollgut gehört. Wenn der Zollbeteiligte die zutreffende Tarifstelle nicht angeben kann oder begründete Zweifel über die zutreffende Tarifstelle hat, so leistet die Zollstelle ihm die erforderliche Hilfe.“,
 - b) dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Zollstelle kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß mit dem Zollantrag zunächst eine vereinfachte Zollanmeldung und nachträglich zu mehreren innerhalb eines Monats gestellten Zollanträgen zusammengefaßte vollständige Zollanmeldungen (Sammelzollanmeldungen) abgegeben werden.“
8. In § 23 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Wird die Auskunft geändert oder aufgehoben, so kann er dies noch drei Monate danach für diejenigen Waren verlangen, für die er nachweist, daß er die Verträge über ihren Bezug im guten Glauben an die Richtigkeit der Auskunft geschlossen hat; dies gilt nicht, wenn die Auskunft auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht.“

9. In § 26 Satz 1 werden die Worte „Ort der Einfuhr“ ersetzt durch die Worte „Ort des Verbringens in das nach den Vorschriften über den Zollwert jeweils maßgebende Gebiet“.

10. Es wird im Zweiten Teil

- a) die Überschrift des Kapitels III wie folgt gefaßt:

„Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und Zollbehandlung ohne Abfertigung“,
- b) dahinter eingefügt „Abschnitt 1“ mit der Überschrift „Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr“.

11. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „der Zollgutversand“ durch die Worte „die Beförderung im Versandverfahren“ ersetzt.

12. In § 36 wird

- a) dem Absatz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Wird Zollgut vor der Bekanntgabe des Zollbescheids freigegeben (§ 38 Abs. 1 Satz 2), so entsteht die Zollschuld mit der Freigabe.“,
- b) folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat der Zollbeteiligte in einer Sammelzollanmeldung den Zoll selbst berechnet, so wird der Zoll nur dann schriftlich oder mündlich angefordert, wenn er abweichend von der Zollanmeldung festgesetzt wird; sonst gilt die Zollanmeldung als Festsetzung des Zolls.“

13. Dem § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist für Zollgut die Abgabe einer Sammelzollanmeldung zugelassen worden, so ist die Zollschuld am 15. des auf ihre Entstehung folgenden Monats fällig.“

14. In § 38 wird

- a) Absatz 2 gestrichen,
- b) Absatz 3 Absatz 2.

15. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Zweckgebundene Zollfreiheit
oder Zollermäßigung

Ist bei der Abfertigung einer Ware zum freien Verkehr eine Zollfreiheit oder eine Zollermäßigung gewährt worden, die davon abhängt, daß die Ware zu einem bestimmten Zweck (begünstigter Zweck) verwendet wird, so entsteht eine Zollsuld, wenn die Ware in einer Weise verwendet wird, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht. Hängt die Zollfreiheit oder die Zollermäßigung außerdem davon ab, daß die Verwendung zu dem begünstigten Zweck innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen ist, so entsteht eine Zollsuld auch, wenn die Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Ware vor Ablauf der Frist untergegangen ist. Zollsuldner ist der Zollbeteiligte. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zum freien Verkehr oder der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollsuld entstanden ist. Der berechnete Zoll wird von dem Zollsuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Für die Fälligkeit gilt § 37 Abs. 1.“

16. Nach § 40 wird eingefügt:

a) „Abschnitt 2“ mit der Überschrift „Zollbehandlung ohne Abfertigung“,

b) folgender § 40 a:

„§ 40 a

Zollbehandlung ohne Abfertigung

(1) Wenn die Zollbehandlung gestellten Zollguts auch ohne Abfertigung gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß das Zollgut durch Anschreibung in den freien Verkehr oder in eine Zollgutlagerung, einen aktiven Veredelungsverkehr, einen Umwandlungsverkehr oder eine Zollgutverwendung des Zollbeteiligten übergeführt wird; die Anschreibung steht der Abfertigung gleich. Derjenige, dem die Zulassung erteilt ist, hat das Zollgut unverzüglich, nachdem die Zollstelle es ihm überlassen hat, anzuschreiben und es bis dahin unverändert zu erhalten. Erscheinen die Zollbelange gesichert, so kann auch die Anschreibung im fremden Namen zugelassen werden. Wer anzuschreiben hat, haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut eine Zollsuld entsteht, bevor es angeschrieben worden ist. Zollbeteiligter ist derjenige, in dessen Namen das Zollgut angeschrieben worden ist; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß. Er hat die Waren anzumelden; § 12 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 gilt sinngemäß.

(2) Für nicht zollfreies Zollgut, das für den Übergang in den freien Verkehr angeschrieben wird, entsteht mit der Anschreibung die Zollsuld. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend. Die Zollsuld ist am 15. des auf ihre Entstehung folgenden Monats fällig. Zollsuldner ist der Zollbeteiligte. Hat er in der Anmeldung den Zoll selbst berechnet, so wird der Zoll nur dann schriftlich oder mündlich angefordert, wenn er abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird; sonst gilt die Anmeldung als Festsetzung des Zolls.

(3) Ist die Anschreibung für mehrere der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verkehre zugelassen worden, steht aber noch nicht fest, in welchen Verkehr das Zollgut übergeführt werden soll, so kann es zunächst vorläufig angeschrieben werden. Das Zollgut ist, wenn keine andere Frist gesetzt ist, spätestens 15 Tage, nachdem die Zollstelle es überlassen hat, endgültig anzuschreiben.

(4) Der Zollbeteiligte hat Zollgut, das von der Gestellung befreit ist, unverzüglich, nachdem es an den von der Zollstelle bestimmten Ort gebracht worden ist, für den Übergang in den freien Verkehr oder, soweit dies zugelassen ist, für den Übergang in einen anderen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verkehre anzuschreiben. Die Anschreibung steht der Abfertigung gleich. Absatz 1 letzter Satz und Absätze 2 und 3 werden angewendet.“

17. In § 41 werden

a) in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „nach den Absätzen 2 und 4“ durch die Angabe „nach den Absätzen 2, 4 und 5“ und die Angabe „nach den Absätzen 5 bis 8“ durch die Angabe „nach den Absätzen 6 bis 10“ ersetzt,

b) nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Wird nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 der Kommission vom 11. Juni 1971 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und Bestimmungsstellen für die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 129 S. 1) zugelassen, daß die beförderten Waren nicht gestellt werden, so hat der zugelassene Empfänger das Zollgut jeweils unverzüglich nach dem in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten Zeitpunkt anzuschreiben und es bis dahin unverändert zu erhalten; § 40 a, ausgenommen Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, gilt sinngemäß. Hat der zugelassene Empfänger Zollgut übernommen, das nicht von der Gestellung befreit ist, so hat er das Zollgut unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle zu stellen; bis zur Gestellung haftet er für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das von ihm übernommene Zollgut eine Zollsuld entsteht.“

- c) die Absätze 5 bis 8 Absätze 6 bis 9,
- d) in dem neuen Absatz 6 der Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Der innerstaatliche Zollgutversand ist nur anwendbar, wenn
1. auf Grund internationaler Abkommen oder wegen besonderer Verhältnisse für die Zollanmeldung Vordrucke zugelassen sind, die von den Vordrucken der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung oder der Vorschriften für die Versandanmeldung, die auf Grund von Artikel 58 dieser Verordnung erlassen worden sind, abweichen, oder
 2. die Zollstelle auf die Zollanmeldung für den Zollgutversand verzichtet hat (§ 12 Abs. 1 Satz 2).“
- e) nach dem neuen Absatz 9 folgende Absätze 10 und 11 angefügt:
- „(10) Für die Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle eines innerstaatlichen Zollgutversands gelten Absatz 5 und die darin bezeichnete Verordnung entsprechend.
- (11) Die Abfertigung zum innerstaatlichen Zollgutversand kann abgelehnt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse des Zollbeteiligten am Versand nicht erkennbar ist. Das gleiche gilt für die Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren, wenn die vorgesehene Bestimmungszollstelle innerhalb des Zollgebiets liegt.“
18. In § 44 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt.
- „Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann bei offenen Zollagern Sicherheit bis zur Höhe des Zolls verlangt werden, der im Falle des § 46 Abs. 3 zu entrichten ist.“
19. In § 45 wird
- a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Abfertigung werden Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts durch Feststellungsbescheid festgestellt. Ist das Zollgut zur Lagerung in einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager bestimmt, so wird ein Feststellungsbescheid nur erteilt, wenn und soweit es der Zollbeteiligte schriftlich beantragt. Der Feststellungsbescheid für den Zollwert steht unter dem Vorbehalt einer Änderung nach Absatz 6 letzter Halbsatz. Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr mit der Verpflichtung überlassen, es unverzüglich und unverändert in das Zollager zu bringen.“
 - b) in Absatz 2 der Satz 2 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Soll Zollgut aus zwingenden Gründen mit anderem Zollgut oder auch Freigut zusammen gelagert werden, so kann dies, wenn damit keine unangemessenen Zollvorteile verbunden sind, mit der Wirkung zugelassen werden, daß ausgelagerte Waren je nach Wahl des Lagerinhabers als aus einem der Zollgutanteile oder dem Freigutanteil stammend behandelt werden. Soll Zollgut für die Lagerung aus zwingenden Gründen mit anderem Zollgut oder auch Freigut im Sinne des § 948 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermischt oder vermengt werden, so kann dies, wenn damit keine unangemessenen Zollvorteile verbunden sind, mit der Wirkung zugelassen werden, daß das daraus entstehende Zollgut so behandelt wird, als ob die Waren getrennt gehalten worden wären; das ausgelagerte Zollgut wird je nach Wahl des Lagerinhabers als aus einem der Zollgutanteile oder dem Freigutanteil stammend behandelt.“
- c) in Absatz 6 der Satz 2 gestrichen,
- d) Absatz 7 wie folgt gefaßt:
- „(7) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint und die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Verordnung [EWG] Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren) nicht vorgeschrieben ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern ohne Gestellung ausgeführt wird.“
- e) folgender Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut durch Anschreibung in einen aktiven Veredelungsverkehr, einen Umwandlungsverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist; die Anschreibung oder Übergabe an den anderen steht der Abfertigung gleich.“
- f) der bisherige Absatz 8 Absatz 9.
20. In § 46 Abs. 2 werden
- a) in Nummer 1 die Angabe „§ 39 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 40 a Abs. 1 und 4“ ersetzt,
 - b) in Nummer 4 die Worte „bei Ablehnung der Übernahme“ gestrichen,
 - c) in Nummer 5 die Angabe „§ 45 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 6 bis 8“ ersetzt und nach dem Wort „angeschrieben,“ das Wort „übergeben,“ eingefügt,
 - d) Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Läßt sich im Falle der Nummer 6 nicht ermitteln, seit wann sich das Zollgut nicht mehr im Zollager befindet, so gilt es als in dem Zeitpunkt entnommen, in dem sein Fehlen festgestellt wird; anzuwenden ist der höchste Zollsatz, der dafür seit der Einlagerung oder letzten Bestandsfeststellung gegolten hat.“

21. § 48 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredeltes Zollgut oder Ersatzgut durch Anschreibung in einen aktiven Veredelungsverkehr, eine Zollgutlagerung oder Zollgutverwendung des Veredelers übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist. Die Anschreibung oder Übergabe an den anderen steht der Gestellung gleich; die angeschriebenen oder übergebenen Waren gelten als zu dem anderen Verkehr abgefertigt.“

22. In § 52 wird

a) in Absatz 2 Satz 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen,

b) in Absatz 4

aa) der zweite Halbsatz von Satz 2 wie folgt gefaßt:

„als Preis der unveredelten Waren gilt der bei einem Kaufgeschäft erzielbare übliche Wettbewerbspreis.“,

bb) folgender Satz angefügt:

„Der Wert des Rechts zur Benutzung eines Warenzeichens, das dem Inhaber des passiven Veredelungsverkehrs gehört, bleibt bei der Bemessung des Zolls für die veredelten Waren außer Betracht, soweit er nicht schon vom üblichen Wettbewerbspreis der unveredelten Waren umfaßt wird.“,

c) Absatz 6 wie folgt gefaßt:

„(6) Besteht die Veredelung in einer Ausbesserung, so wird die Zollermäßigung abweichend von Absatz 3 auch gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind; die Waren gelten als im passiven Veredelungsverkehr ausgeführt. Für Menge und Beschaffenheit der unveredelten Waren ist abweichend von Absatz 4 Satz 2 der Zeitpunkt der Ausfuhr maßgebend.“,

d) als Absatz 7 angefügt:

„(7) Anstelle von ausgebesserten Waren können Waren eingeführt werden, die ihnen nach Menge und Beschaffenheit nachweislich entsprechen.“

23. In § 53 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß die unveredelten Waren durch Anschreibung in den Frei-

hafen-Veredelungsverkehr übergeführt werden; die Anschreibung steht der Abfertigung (Satz 1) gleich.“

24. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß umgewandeltes Zollgut oder Ersatzgut durch Anschreibung in eine Zollgutlagerung oder Zollgutverwendung des Umwandlers oder in den freien Verkehr übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem eine solche Zollgutlagerung oder Zollgutverwendung bewilligt ist. Die Anschreibung oder Übergabe an den anderen steht der Gestellung gleich; die angeschriebenen oder übergebenen Waren gelten als zu dem anderen Verkehr oder zum freien Verkehr abgefertigt.“

25. In § 55 werden

a) in Absatz 3 Satz 5 die Angabe „Absatzes 8“ durch „Absatzes 9“ ersetzt,

b) in Absatz 5 Satz 1 die Worte „beurkundet oder nach § 39 Abs. 3 angemeldet“ durch die Worte „oder bei der Anschreibung nach § 40 a Abs. 1 festgehalten“ ersetzt,

c) folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß das Zollgut durch Anschreibung in eine Zollgutlagerung, einen aktiven Veredelungsverkehr oder einen Umwandlungsverkehr des Verwenders übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist. Die Anschreibung oder Übergabe an den anderen steht der Abfertigung gleich. Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“,

d) der bisherige Absatz 7 und die Absätze 8 bis 10 Absatz 8 und Absätze 9 bis 11,

e) in Satz 7 des neuen Absatzes 9 die Angabe „Absatz 7“ durch „Absatz 8“ ersetzt,

f) in dem neuen Absatz 10 das Wort „betriebstechnisch“ gestrichen,

g) in Satz 2 des neuen Absatzes 11 die Angabe „Absatz 8 Satz 3“ durch „Absatz 9 Satz 3“ ersetzt.

26. Dem § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zollgut gilt als der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen, wenn es in den Fällen des § 40 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 10 nicht angeschrieben wird.“

27. § 61 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Waren dürfen in Freihäfen ein-, aus-, umgeladen und gelagert werden. Sie dürfen auch

der üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden. Entsteht für die behandelten Waren nach ihrer Einfuhr in das Zollgebiet eine Zollschuld, so sind auf Antrag des Zollbeteiligten abweichend von § 35 Abs. 1 Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren vor ihrer Behandlung maßgebend, wenn er diese Merkmale vor der Behandlung hat zollamtlich feststellen lassen; hierfür gelten die Vorschriften für die Zollbehandlung von Zollgut sinngemäß. Wohnungen dürfen nicht als Lager benutzt werden."

28. In § 62 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Für Waren, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen, darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des aktiven Veredelungsverkehrs vorliegen."

29. In § 75 wird

- a) in Absatz 1 und 2 das Wort „Verkehrsverwaltungen“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungen“,
- b) in Absatz 1 das Wort „rechtsmittelfähiger“ ersetzt durch das Wort „rechtsbeheifsfähiger“.

30. In § 76 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungsvorrichtungen,“ die Worte „Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Zollbediensteten,“ eingefügt.

31. In § 79 a werden

- a) in Absatz 1
 - aa) in Nummer 4 nach der Angabe „§ 6“ eingefügt: „Abs. 2“,
 - bb) in Nummer 6 die Worte „in seinen Betrieb aufnimmt“ durch die Worte „an den von der Zollstelle bestimmten Ort bringt“ ersetzt,
 - cc) nach Nummer 6 eine neue Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 5 Zollgut, das nicht von der Gestellung befreit ist, nicht, nicht unverzüglich oder nicht unverändert der zuständigen Zollstelle gestellt,“,
 - dd) nach Nummer 7 eine neue Nummer 7 a eingefügt:

„7 a. entgegen § 12 Abs. 1 in einer Zollanmeldung die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale oder Umstände unrichtig oder unvollständig angibt,“,
 - ee) Nummer 8 wie folgt gefaßt:

„8. entgegen § 40 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 10 Zollgut nicht, nicht un-

verzüglich, unvollständig oder unrichtig anschreibt,“,

ff) Nummer 9 wie folgt gefaßt:

- „9. entgegen § 41 Abs. 5 Satz 2 als Warenempfänger oder entgegen § 41 Abs. 7 als Zollbeteiligter oder als Warenführer oder Warenempfänger, der das Zollgut in Kenntnis dieser Eigenschaft übernommen hat, Zollgut nicht, nicht unverzüglich, nicht fristgemäß oder nicht unverändert gestellt,“,

b) in Absatz 2 Nr. 12 nach dem Wort „Gewässer“ eingefügt: „oder Wati“.

Artikel 2

Änderungen von Verbrauchsteuer-Gesetzen

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 des Kaffeesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2017), werden nach der Angabe „§ 37 Abs. 2 Satz 1“ die Worte „und in den Fällen des § 37 Abs. 3 und des § 40 a Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
2. Das Teesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt 1969 I S. 4), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 661), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 und in § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 21.07 G“ durch die Angabe „Nr. 21.07 F“ ersetzt.
 - b) In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 37 Abs. 2 Satz 1“ die Worte „und in den Fällen des § 37 Abs. 3 und des § 40 a Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

Artikel 3

Steuerfreiheiten

für den nicht kommerziellen Warenverkehr

Der für die Finanzen zuständige Bundesminister wird ermächtigt, zur Erleichterung des Warenverkehrs für Waren, die nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Freiheit von der Einfuhrumsatzsteuer und von anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchsteuern anzuordnen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden. Er hat dabei Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

Artikel 4

Ergänzung des Gesetzes zum TIR-Übereinkommen

Nach Artikel 1 des Gesetzes zu dem Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internatio-

nen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Uber-einkommen) vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 649) wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a

Sollen Waren im Zollgutversand befördert werden, so wird der Antrag auf Abfertigung hierzu durch die Übergabe des Carnet TIR an die Zollstelle gestellt. Den Antrag kann nur derjenige stellen, auf den das Carnet TIR ausgestellt ist; stellt ihn ein anderer, so gilt er als Vertreter des Antragsberechtigten.“

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des seiner Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. August 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes

Vom 3. August 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 933), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 werden

a) in Nummer 4

aa) der Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) bis zur Höhe des regelmäßigen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Dringlichkeitsfall nach Artikel 115 Abs. 2 des vorgenannten Vertrags und solange eine Entscheidung der Kommission über eine Änderung oder Aufhebung nicht vorliegt, wenn die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zollgebiet führen;“,

bb) in Buchstabe f die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt durch:

„der Organe der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766) oder des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1014) sowie von Verträgen zu deren Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Freihandelszone, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden sind“,

cc) der Buchstabe g wie folgt gefaßt:

„g) bei der Einfuhr der unter Buchstabe f Doppelbuchstabe cc aufgeführten Waren in dringenden Fällen, in denen nach dem Vertrag zur Gründung

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den anderen in Buchstabe f bezeichneten Verträgen oder nach dem in Ausführung dieser Verträge erlassenen Gemeinschaftsrecht sofortige Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugelassen sind, bis zur Höhe der in Absatz 5 vorgesehenen Sätze, mindestens jedoch bis zur Höhe eines Wertzollsatzes von 20 vom Hundert zur Behebung schwerwiegender Folgen von Wechselkursänderungen, soweit und solange nicht Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften die Aufhebung oder Änderung der Maßnahmen verlangen,“,

b) die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. für Waren, für die in Abkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder dieser Gemeinschaften mit anderen Staaten oder in anderen Assoziations- oder Freihandelszonenregelungen, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben sind, besondere Schutzmaßnahmen zur Behebung von

ernsten Störungen in einem Wirtschaftsbereich eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in der äußeren finanziellen Stabilität dieser Mitgliedstaaten oder Schwierigkeiten, die die wirtschaftliche Lage eines Gebietes oder eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft verschlechtern, einschließlich Verkehrsverlagerungen,

vorgesehen sind, Angleichungszollsätze nach Maßgabe der Abkommen, Assoziationsregelungen, Freihandelszonenregelungen oder der zusätzlichen entsprechend veröffentlichten und als in Kraft getreten bekanntgegebenen Internen Abkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hierzu angewendet werden

a) bis zu der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften hierfür festgelegten Höhe,

b) bis zur Höhe der autonomen Zollsätze, soweit die Bundesrepublik Deutschland nach den vorbezeichneten Abkommen zu diesen Zollsaterhöhungen ermächtigt ist,

c) in dringenden Fällen bis zur Höhe der in Absatz 5 vorgesehenen Sätze, mindestens jedoch bis zur Höhe eines Wertzollsatzes von 20 vom Hundert, soweit sofort Maßnahmen zur Behebung der vorbezeichneten Schwierigkeiten erforderlich sind.“

2. In § 77 werden

a) in Absatz 1 die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen, Zollsätze des Zolltarifs ermäßigen oder aufheben;“,

b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif insoweit ändern, insbesondere Zollsätze ermäßigen oder aufheben,

1. als dies der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Bundesgesetzbl. 1952 II S. 447, Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766, Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft — Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1014) sowie von Verträgen zu deren Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Freihandelszone, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden sind, durch Rechtsakte der Organe dieser Gemeinschaften gestattet worden ist;

2. als bei einer beschleunigten Verwirklichung der Ziele der in Nummer 1 bezeichneten Verträge sichergestellt ist, daß die anderen Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaften entsprechende Zolltarifänderungen durchführen;

3. als die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist.“,

c) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif insoweit ändern,

1. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Verträgen, den auf Grund dieser Verträge zustande gekommenen Abkommen oder den hierauf gestützten Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften dazu verpflichtet ist;

2. als es zur Durchführung von Abkommen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder diese Gemeinschaften mit anderen Staaten geschlossen haben, oder von anderen Assoziations- oder Freihandelszonenregelungen einschließlich der Internen Abkommen der Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaften hierzu sowie von Beschlüssen über die beschleunigte Verwirklichung der Ziele der vorbezeichneten Abkommen erforderlich ist, wenn diese Abkommen, Assoziationsregelungen, Freihandelszonenregelungen, Internen Abkommen und Beschlüsse im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden sind;

3. als die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden Verordnungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften über die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten Zollkontingente zu eröffnen hat.“,

d) Absatz 8 wie folgt gefaßt:

„(8) Der Bundesminister der Finanzen kann den Zolltarif durch Rechtsverordnung insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland auf Grund unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltender Verordnungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften über Änderungen oder Ergänzungen des Gemeinsamen Zolltarifs verpflichtet oder ermächtigt ist, Durchführungsvorschriften, insbesondere über die Zulassung zu einer Tarifstelle, zu erlassen.“,

e) in Absatz 9 die Worte „des Rates oder der Kommission“ durch die Worte „der Organe“ ersetzt.

Artikel 2

Der Deutsche Teil-Zolltarif vom 27. November 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In den Bestimmungen zu Tarifnr. 27.01

a) wird die Anmerkung 2 gestrichen,

b) wird die bisherige Anmerkung 3 Anmerkung 2,

c) wird im letzten Satz der neuen Anmerkung 2 die Angabe „oder 2“ gestrichen.

2. In der Bestimmung zu Tarifstelle 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ erhält Absatz 1 der Warenbezeichnung folgende neue Fassung:

„(1) Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, 7 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre 1971 und 1972, 5 500 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1973, gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines (EGKS)“.

Artikel 3

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden
 - a) in Absatz 1 nach den Worten „Menge von 6 000 000 t“ die Worte „jeweils für die Kalenderjahre 1971 und 1972 und für eine Menge von 5 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1973“ eingefügt,
 - b) in Absatz 4 nach den Worten „für das Jahr 1971“ die Worte „und für die einzelnen Jahre ab 1974 bis zu jeweils 80 vom Hundert der für das Jahr 1973“ eingefügt,
 - c) in Absatz 5 die Worte „für eine Menge bis zu 1 000 000 t“ durch die Worte „für die Jahre 1971 und 1972 jeweils für eine Menge bis zu 1 000 000 t und für die Jahre ab 1973 jeweils für eine Menge bis zu 500 000 t“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „Eingangsabgaben“ der Klammerzusatz „(Zoll und anteilige Einfuhrumsatzsteuer)“ eingefügt.

Artikel 4

In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1389) wird die Angabe „§ 77 Abs. 10 des Zollgesetzes“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 11 des Zollgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

§ 8 des Anteilzollgesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Waren für sinngemäß anwendbar zu erklären, die in Artikel 45 Abs. 2 des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vom 22. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1125) bezeichnet und in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt sind.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 6

§ 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der ge-

meinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), erhält folgende Fassung:

„§ 1**Abschöpfungsgegenstand**

Die Einfuhr von Waren unterliegt einer Abgabe (Abschöpfung), wenn die Erhebung einer solchen Abgabe in den Verordnungen vorgeschrieben oder zugelassen ist, die die Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassen

1. auf Grund des Artikels 42 oder 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 753) oder
2. in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen nach Artikel 42 oder 43 auf Grund anderer Bestimmungen dieses Vertrages oder solcher Verträge, die auf Grund des vorbezeichneten Vertrages zustande gekommen sind oder zu dessen Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Freihandelszone abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden sind.“

Artikel 7

In das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) werden vor § 35 folgende §§ 34 a und 34 b eingefügt:

„§ 34 a**Gewährung von Ausgleichsbeträgen**

Ausgleichsbeträge, die im Handel der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung mit den neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf Grund des Vierten Teils Titel II der dem Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vom 22. Januar 1972 (Beitrittsvertrag) beigefügten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (Beitrittsakte) zu gewährt sind oder gewährt werden können, stehen bei der Anwendung dieses Gesetzes den Ausfuhrerstattungen gleich, soweit sich aus Rechtsakten des Rates oder der Kommission nicht anderes ergibt.

§ 34 b**Besondere Maßnahmen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten**

(1) Auf Maßnahmen, die im Rahmen der Beitrittsakte oder der Protokolle zum Beitrittsvertrag zur Erleichterung oder Beseitigung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorgesehen sind, ist, soweit die Schwierigkeiten die Durchführung, die Überleitung oder Anpassung der gemeinsamen Marktorganisationen und der vom Rat oder der Kommission in Ergänzung oder zur Sicherung dieser gemeinsamen

Marktorganisationen erlassenen Vorschriften betreffen und sich aus Rechtsakten des Rates oder der Kommission nichts anderes ergibt, dieses Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. den Rechtsakten des Rates oder der Kommission im Sinne dieses Gesetzes die Regelungen der Beitrittsakte, der Protokolle zum Beitrittsvertrag und der auf Grund der Beitrittsakte oder der Protokolle erlassenen Rechtsakte des Rates oder der Kommission gleichstehen, soweit Marktordnungswaren betroffen sind,
2. die Ein- und Ausfuhren betreffenden Vorschriften, insbesondere über Schutzmaßnahmen sinngemäß auch für den Handel zwischen den ursprünglichen und den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten.

(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erforderlich ist und die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht ausreichen, Vorschriften erlassen über die Vermarktung, Preise, Produktions- und Verwendungsbeschränkungen sowie über ähnliche Maßnahmen, soweit deren Voraussetzungen und Umfang nach den vom Rat oder der Kommission auf Grund der Beitrittsakte oder der Protokolle zum Beitrittsvertrag erlassenen Rechtsakte bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung, im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein anstelle einer Marktordnungsstelle auch der

Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden."

Artikel 8

In § 76 Abs. 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), wird in Satz 2 das Wort „neutralen“ gestrichen.

Artikel 9

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1973,
 2. Artikel 7, soweit er § 34 a des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 betrifft, mit Wirkung vom 1. Februar 1973,
 3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. April 1973
- in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. August 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die im Rahmen der Produktionsregelung für Zucker zu erhebenden Abgaben
(Produktionsabgabenverordnung Zucker)**

Vom 17. Juli 1973

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1, der §§ 9, 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Erhebung

1. der Produktionsabgabe für die über die Grundquote hinausgehende, aber innerhalb der Höchstquote erzeugte Zuckermenge und
2. der Abgaben, die in bestimmten Fällen für die über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge zu entrichten sind.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die Hauptzollämter.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Zuckerhersteller im Sinne dieser Verordnung sind Inhaber von Zuckerfabriken oder Zucker erzeugenden Unternehmen, für die eine Grundquote festgesetzt worden ist.

(2) Zucker im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Weiß- und Rohzucker der Nummer 17.01 des Zolltarifs und Invertzucker aus Nummer 17.02 D des Zolltarifs sowie
2. Sirupe aus den Nummern 17.02 D und 17.05 C des Zolltarifs
 - a) aus Zuckerrüben und mit einem Reinheitsgrad von 70 vom Hundert oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff,
 - b) aus Zuckerrohr und mit einem Reinheitsgrad von 75 vom Hundert oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff.

§ 4

Anzeigespflichtung

(1) Der Zuckerhersteller zeigt dem zuständigen Hauptzollamt spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die vorläufige Zuckererzeugung des laufenden Zuckerwirtschaftsjahres an.

(2) Spätestens bis zum 15. September eines jeden Jahres zeigt der Zuckerhersteller dem zuständigen Hauptzollamt die endgültige Zuckererzeugung des vorausgegangenen Zuckerwirtschaftsjahres an.

(3) Die Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 ist nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten und in drei Stücken abzugeben; ist der Zuckerhersteller ein Unternehmen, so ist für jeden Betrieb ein weiteres Stück der Anzeige beizufügen.

§ 5

Festsetzung der Abgaben

(1) Zwischen dem 1. und 15. April eines jeden Jahres setzt das zuständige Hauptzollamt durch schriftlichen Bescheid den Teil der Produktionsabgabe fest, der vor dem darauffolgenden 1. Mai zu zahlen ist. Bei der Festsetzung ist der in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegte oder auf Grund dieser Rechtsakte sich ergebende Satz anzuwenden.

(2) Vor dem auf das Ende des Zuckerwirtschaftsjahres folgenden 1. Januar setzt das zuständige Hauptzollamt die endgültige Produktionsabgabe und den Restbetrag durch schriftlichen Bescheid fest. Ist die endgültige Produktionsabgabe niedriger als der nach Absatz 1 erhobene Betrag, so erstattet das zuständige Hauptzollamt innerhalb eines Monats nach Erlass des Bescheides den zuviel erhobenen Betrag.

(3) Abgaben nach § 1 Nr. 2 werden vom zuständigen Hauptzollamt durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Für die Zustellung der Bescheide nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes sinngemäß.

(5) Zahlungsaufschub für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlenden Beträge wird nicht gewährt. § 127 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

§ 6

Übertragungsmengen

(1) Der Zuckerhersteller teilt zusammen mit der Anzeige nach § 4 Abs. 1 nach vorgeschriebenem Muster denjenigen seine Grundquote übersteigenden Teil seiner Zuckererzeugung, ausgedrückt in Weißzucker, mit, den er entsprechend den Rechtsakten des Rates und der Kommission auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr überträgt. Die Anzeige ist in drei Stücken abzugeben; bei mehreren Lagerplätzen ist je Lager ein weiteres Stück beizufügen.

(2) In der Mitteilung nach Absatz 1 sind anzugeben

1. die Lagerplätze, auf denen der Zucker gelagert wird,
2. Art und Menge des Zuckers, der sich auf den jeweiligen Lagerplätzen befindet, und die den gelagerten Mengen entsprechenden Mengen in Weißzucker.

Der Zuckerhersteller hat jede Änderung der Lagerplätze und der Art und Menge des gelagerten Zuckers dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Mitteilung nach Absatz 1 ist die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Branchenvereinbarung beizufügen.

(4) Kommt der Zuckerhersteller der Verpflichtung nicht nach, die zu übertragende Zuckermenge während des in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Zeitraums zu lagern, so erhebt das zuständige Hauptzollamt die Produktionsabgabe nach. Der Abgabebetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Veränderung der Übertragungsmenge im Falle der Abweichung der endgültigen Zuckerherzeugung von der vorläufig festgestellten ist zusammen mit der Anzeige der endgültigen Erzeugung nach § 4 Abs. 2 bei dem zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

§ 7

Werkverträge und höhere Gewalt

(1) Anträge nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 700/73 der Kommission vom 12. März 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung sind in zwei Stücken an das für den Auftraggeber zuständige Hauptzollamt zu richten. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Anträge an die Kommission auf Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 700/73 sind in fünf Stücken unverzüglich nach Eintritt des Falles höherer Gewalt dem für den Auftraggeber zuständigen Hauptzollamt zuzuleiten.

§ 8

Verzinsung

Werden die in § 1 genannten Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, so sind sie vom Fälligkeitstag an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde-zulegen.

§ 9

Verjährung

Die Ansprüche des Hauptzollamts und der Zuckerhersteller auf Grund dieser Verordnung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgaben festgesetzt worden sind, im

Falle der Produktionsabgabe mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 endgültig festgesetzt worden ist. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 146 bis 148 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 10

Aufzeichnungen

Soweit die für die Erhebung der Zuckersteuer vorgeschriebenen Steuerbücher für die Feststellung der Verhältnisse, die für die Erhebung der in § 1 genannten Abgaben maßgebend sind, nicht ausreichen, kann das zuständige Hauptzollamt die Vorlage geeigneter anderer Aufzeichnungen verlangen. Diese Aufzeichnungen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege hat der Zuckerhersteller sieben Jahre lang aufzubewahren. Soweit der Überwachungszweck es erfordert, kann das Hauptzollamt dem Zuckerhersteller Auflagen erteilen.

§ 11

Aufsicht

Für die Erhebung der Abgaben nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten gilt § 11 Abs. 1 des Zuckersteuergesetzes.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten und Überleitung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Produktionsabgabe für Zucker vom 13. Mai 1969 (Bundesanzeiger Nr. 95 vom 24. Mai 1969), geändert durch die Änderungsverordnung vom 31. März 1971 (Bundesanzeiger Nr. 70 vom 15. April 1971), außer Kraft.

(2) Auf Bescheide, die Produktionsabgaben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1971/72 und frühere Wirtschaftsjahre betreffen, ist die Verordnung über die Erhebung einer Produktionsabgabe für Zucker vom 13. Mai 1969 weiter anzuwenden.

(3) Auf Bescheide, die Produktionsabgaben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/73 betreffen und vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind, finden die Vorschriften dieser Verordnung ab deren Inkrafttreten Anwendung.

Bonn, den 17. Juli 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 3. August 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 4 und 8, des § 24 Abs. 1, des § 60 Abs. 2 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 560, 1221), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 14. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1461), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden
 - a) Absatz 2 gestrichen,
 - b) die bisherigen Absätze 3 bis 5 Absätze 2 bis 4.
2. In § 6 Abs. 1 werden
 - a) in Nummer 10 Buchstabe c die Worte „Schienenfahrzeuge im öffentlichen Eisenbahnverkehr“ ersetzt durch die Worte „Fahrzeuge im öffentlichen Schienenverkehr“,
 - b) in Nummer 15 die Worte „Tarifnr. 25.16 sowie Kies, Splitt und Steinkörnungen aus Tarifnr. 25.17“ ersetzt durch die Worte „Tarifnr. 25.16, Kies, Splitt und Steinkörnungen aus Tarifnr. 25.17 sowie Zement der Tarifnr. 25.23“.
3. In § 7 Abs. 1 wird die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. im öffentlichen Schienenverkehr eine zur Zollbehandlung von Waren im Schienenverkehr befugte Zollstelle (Eisenbahnzollstelle), und zwar

 - a) für aufgegebenes Reisegepäck jede Eisenbahnzollstelle,
 - b) sonst die Eisenbahnzollstelle, bei der planmäßig nach der Einfuhr zum ersten Male gehalten wird.“.
4. In § 9 wird
 - a) Absatz 2 gestrichen,
 - b) der bisherige Absatz 3 Absatz 2.
5. In § 10 Nr. 4 wird das Wort „Eisenbahnverkehr“ ersetzt durch das Wort „Schienenverkehr“.
6. In § 12 werden
 - a) die Absätze 2 und 3 durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) An den Arbeitsplatz der Zollstelle oder an den von ihr bestimmten Ort gebrachte Waren sind, soweit sie weder versteckt noch durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht sind, der Zollstelle zur Verfügung gestellt, sobald ihr der Gestellende mitgeteilt hat, daß die Waren sich am Arbeitsplatz oder am Ort der Gestellung befinden. Der Mitteilung bedarf es nicht für Waren, die im Reiseverkehr mitgeführt werden und die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.“.
 - b) die bisherigen Absätze 4 und 5 Absätze 3 und 4.
7. In § 13 wird
 - a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Für gestelltes Zollgut hat der Gestellende in einem Gestellungsverzeichnis nach vorgeschriebenem Muster anzumelden

 1. die Verpackung der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke oder der Behältnisse,
 2. das Rohgewicht und — unter allgemeiner Bezeichnung — die Art der Waren,
 3. die für die Beförderung der Waren verwendeten Beförderungsmittel oder Behälter,
 4. den Ort der Verladung der Waren.

Satz 1 gilt nicht im Reiseverkehr und nicht für Waren, für die eine Einfuhranzeige (§ 80 a Abs. 2) abgegeben oder ein Versandschein vorgelegt wird. Im übrigen kann die Zollstelle außer im Post- und Luftfrachtverkehr auf das Gestellungsverzeichnis verzichten, wenn alle gestellten Waren sofort nach § 9 des Gesetzes behandelt werden.“.
 - b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Legt ein Luftfahrtunternehmen, eine Eisenbahnverwaltung oder die Deutsche Bundespost als Gestellungsverzeichnis eine Erklärung des Absenders nach vorgeschriebenem Muster vor, so braucht der Gestellende die Absendererklärung nur zu unterzeichnen, wenn er sie geändert oder ergänzt hat.“.

- c) in Absatz 3 Nr. 4 das Wort „Eisenbahnverkehr“ durch das Wort „Schienenverkehr“ ersetzt.
8. In § 14 werden
- a) die Absätze 1 und 2 durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Für die Befreiung von der Gestellung -- auch nach einem Zollgutversand -- ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Bücher oder Aufzeichnungen führt, mit Zustimmung dieses Hauptzollamts auch ein anderes Hauptzollamt. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.“
- b) der bisherige Absatz 3 Absatz 2,
- c) der bisherige Absatz 4 durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Soll von der Gestellung befreites Zollgut nach § 6 Abs. 5 Satz 3 oder 4 des Gesetzes gestellt werden, so ist die Abrechnungszollstelle (§ 80 a Abs. 6) für die Gestellung zuständig.“
9. In § 15 werden
- a) folgender Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Zollgut ist von der Gestellung befreit, wenn es im öffentlichen Schienenverkehr außerhalb eines Versandverfahrens ohne Ausstellung neuer Beförderungspapiere durchgeführt wird.“
- b) die bisherigen Absätze 1 bis 4 Absätze 2 bis 5.
10. In § 18 Abs. 1 wird zwischen die Worte „Gesetzes“ und „auf“ das Wort „ganz“ eingefügt.
11. In § 20 werden
- a) in Absatz 1
- aa) die Worte „Anzumelden sind vor allem“ ersetzt durch die Worte „Anzumelden sind vor allem folgende Merkmale und Umstände“,
- bb) in Nummer 3 die Worte „Art und Beschaffenheit“ ersetzt durch die Worte „Art, Beschaffenheit und gegebenenfalls Verwendungszweck“,
- b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Zollstelle kann auf einzelne Angaben verzichten, auf die in Absatz 1 Nr. 3 bis 7 aufgeführten Angaben jedoch nur im Rahmen des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes und im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission vom 27. Februar 1969 über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 52 S. 1).“
12. Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:
- „§ 20 a
Sammelzollanmeldung
- (1) Die Zulassung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes wird auf Antrag desjenigen erteilt, der

die Abfertigung der Waren beantragen will. Für die Zulassung ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Bücher oder Aufzeichnungen führt, mit Zustimmung dieses Hauptzollamts auch ein anderes Hauptzollamt. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) In der Zulassung werden die Waren bezeichnet, die vereinfacht angemeldet werden können, und der Zeitraum, für den die Sammelzollanmeldung abzugeben ist, sowie die Frist für ihre Abgabe bestimmt. Ferner wird bestimmt, bei welchen Zollstellen vereinfachte Zollanmeldungen abgegeben werden können und bei welcher Zollstelle die Sammelzollanmeldung abzugeben ist (Abrechnungszollstelle).“

13. In § 34 Abs. 1 werden in Satz 2 zwischen den Worten „Waren“ und „oder zum Erwerb“ die Worte „anderer Beschaffenheit“ eingefügt.
14. In § 37 werden
- a) Absatz 1 Nr. 5 wie folgt gefaßt:
- „5. bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten zur eigenen Verwendung sowie belichtete und entwickelte Filme, die inländischen Wochen- und Tagesschauherstellern zur Auswertung zugehen.“
- b) in Absatz 3
- aa) in Satz 1 die Worte „der Fernsehanstalt oder des Wochenschauherstellers“ ersetzt durch die Worte „der Fernsehanstalt oder des Wochen- oder Tagesschauherstellers“,
- bb) in Satz 2 die Worte „der Fernsehanstalt oder dem Wochenschauhersteller“ ersetzt durch die Worte „der Fernsehanstalt oder dem Wochen- oder Tagesschauhersteller“.
15. In § 71 werden die Worte „im öffentlichen Eisenbahnverkehr von Schienenfahrzeugen“ durch die Worte „in Fahrzeugen im öffentlichen Schienenverkehr“ ersetzt.
16. § 74 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Waren sind nicht nach Vorlagen eines im Zollgebiet ansässigen Auftraggebers hergestellt worden, wenn der Auftraggeber die Vorlagen vom Hersteller der Waren oder von einer Person erworben hat, die unmittelbar oder mittelbar an der Nutzung der Vorlagen durch den Hersteller der Waren interessiert ist.“
17. § 79 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 79
Zollerhebung für zweckwidrig verwendete Waren des freien Verkehrs
- Zuständig für die Anforderung des Zolls (§ 39 Satz 5 des Gesetzes) und für die Entgegennahme der nach § 165 e Abs. 2 der Reichsabgabenord-

nung vorgeschriebenen Anzeige ist die Zollstelle, die die Waren zum freien Verkehr abgefertigt hat, im Falle des § 20 a und in den Fällen der Anschreibung (§ 40 a Abs. 1 und 4 des Gesetzes) die Abrechnungszollstelle (§ 20 a Abs. 2, § 80 a Abs. 1 und 6). Dieser Zollstelle ist auch der Nachweis der fristgerechten Verwendung der Ware oder ihres Untergangs (§ 39 Satz 2 des Gesetzes) zu erbringen."

18. Nach § 80 wird folgender neuer § 80 a eingefügt:

„Zu § 40 a des Gesetzes

§ 80 a

Zollbehandlung ohne Abfertigung

(1) Die Zulassung nach § 40 a Abs. 1 des Gesetzes wird auf Antrag desjenigen erteilt, der das Zollgut anschreiben will; § 14 Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß. In der Zulassung wird bestimmt,

1. welche Zollstellen das ihnen gestellte Zollgut zur Anschreibung überlassen dürfen,
2. welche Waren angeschrieben werden können,
3. in welchem Verkehr Zollgut durch die Anschreibung übergeführt werden darf,
4. bei welcher Zollstelle die Zollanmeldung abzugeben ist (Abrechnungszollstelle).

Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Derjenige, dem die Zulassung (Absatz 1) erteilt ist, hat für Zollgut, das nach § 40 a Abs. 1 des Gesetzes angeschrieben werden soll, eine Einfuhranzeige nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben und darin das Zollgut entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 anzumelden; die Zollstelle kann ein Mehrstück der Einfuhranzeige verlangen.

(3) Die Anschreibungen sind, getrennt für jeden Zollbeteiligten und für jeden Verkehr, in den Zollgut nach § 40 a Abs. 1 des Gesetzes übergeführt wird, nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Sie müssen die für die Zollanmeldung notwendigen Angaben enthalten. Vorläufige Anschreibungen (§ 40 a Abs. 3 des Gesetzes) brauchen nur die Angaben zu enthalten, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für das Gestellungsverzeichnis vorgeschrieben sind.

(4) Für jeden Verkehr, in den Zollgut nach § 40 a Abs. 1 des Gesetzes übergeführt worden ist, ist der Abrechnungszollstelle (Absatz 1) eine Zollanmeldung (§ 20) abzugeben. Ist kein Zollbescheid zu erteilen, so wird dem Zollbeteiligten ein Stück der Zollanmeldung mit Bestätigung zurückgegeben.

(5) Das Hauptzollamt bestimmt das Muster der Anschreibungen, den Zeitraum, den die Zollanmeldung zu umfassen hat, und den Tag, an dem nach Ablauf dieses Zeitraums die Zollanmeldung spätestens abzugeben ist. Die Anschreibungen können als Zollanmeldung zugelassen werden.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für die Anschreibung und Anmeldung von Zollgut, das von der Gestellung befreit ist. Die Entscheidungen nach Absatz 5 trifft das in § 14 Abs. 1 bezeichnete Hauptzollamt; dieses Hauptzollamt bestimmt, bei welcher Zollstelle die Zollanmeldung abzugeben ist (Abrechnungszollstelle)."

19. In § 87 werden

- a) Absatz 2 gestrichen,
- b) die bisherigen Absätze 3 und 4 Absätze 2 und 3,
- c) in dem neuen Absatz 3 in Satz 1 die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. sonst die Zollstelle, in deren Bezirk der Empfänger des Zollversandguts seinen Sitz hat; kann der Empfänger nicht ermittelt werden oder hat er seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, so ist die Zollstelle zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist.“

20. In § 90 Abs. 4 werden die Worte „der Lagerung von Freigut (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes)“ ersetzt durch die Worte „nach § 45 Abs. 2 des Gesetzes“.

21. In § 93 Abs. 1 Satz 2, § 94 Abs. 4 Satz 2 und Absatz 6 wird jeweils der in Parenthese stehende Satzteil gestrichen.

22. § 96 wird wie folgt gefaßt:

„§ 96

Überführung von Zollgut aus einem offenen Zollager in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe

(1) Für die Zulassung nach § 45 Abs. 8 des Gesetzes ist die Lagerzollstelle zuständig. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung der Lagerzollstelle vom Zollager abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist, zu diesem Verkehr anzumelden.“

23. In § 107 wird dem Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung der überwachenden Zollstelle aus dem Veredelungsverkehr abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist, zu diesem Verkehr anzumelden.“

24. § 110 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für die Gestellung und die Abmeldung des im Vorgriff auszuführenden Ersatzguts (Vorgriffsgut) gilt § 107 Abs. 1 bis 3. Die Zulassung ist bei der Gestellung vorzulegen.“

25. In § 112 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

26. Dem § 113 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Üblicher Wettbewerbspreis der unveredelten Waren (§ 52 Abs. 4 Satz 2, zweiter Halb-

satz des Gesetzes) ist der Preis, der bei einem Verkauf durch einen Hersteller an die nächste Handelsstufe an dem Ort erzielt werden kann, an dem der Inhaber des passiven Veredelungsverkehrs ansässig ist (§ 111 Abs. 1 Satz 1). Ist der Inhaber des passiven Veredelungsverkehrs nicht Hersteller der Waren, so ist der übliche Wettbewerbspreis maßgebend, den er für die Waren gezahlt hat oder zahlen würde."

27. In § 115 werden

- a) in Absatz 1 nach dem Wort „abzufertigen“ die Worte „oder anzuschreiben“ angefügt,
- b) folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Für die Zulassung nach § 53 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig; die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Die angeschriebenen Waren sind nach Weisung der überwachenden Zollstelle anzumelden.“,
- c) die bisherigen Absätze 4 bis 6 Absätze 5 bis 7.

28. Dem § 116 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zulassung nach § 54 Abs. 4 des Gesetzes ist die Zollstelle zuständig, die den Umwandlungsverkehr bewilligt hat; die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung der überwachenden Zollstelle aus dem Umwandlungsverkehr abzumelden und zur Zollgutlagerung oder Zollgutverwendung oder zum freien Verkehr anzumelden; die Anmeldung zur Zollgutlagerung oder Zollgutverwendung obliegt demjenigen, dem dieser Verkehr bewilligt ist.“

29. In § 117 werden

- a) in Absatz 2
 - aa) in Nummer 1 die Angabe „(§ 14 Abs. 3)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 14 Abs. 2)“,
 - bb) die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
„2. für Waren, die durch Anschreibung oder Übergabe in die Zollgutverwendung übergeführt werden sollen (§ 40 a Abs. 1 und 4, § 41 Abs. 5, § 45 Abs. 8, § 48 Abs. 6, § 54 Abs. 4 des Gesetzes), die Zollstelle, die die Anschreibung oder Übergabe zuläßt (§ 14 Abs. 1, § 80 a Abs. 1, § 96 Abs. 1, § 107 Abs. 6 Satz 2, § 116 Abs. 3)“,
- b) in Absatz 4 Nr. 1 die Worte „notwendig werdende“ gestrichen.

30. § 118 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Werden die Waren durch Anschreibung oder Übergabe in die Zollgutverwendung übergeführt, so erteilt die überwachende Zollstelle dem Verwender einen Verwendungsschein, wenn er ein zusätzliches Stück der Zollanmeldung abgibt.“

31. In § 120 wird

- a) in Absatz 1 der Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Das Zollgut ist der überwachenden Zollstelle vorweg vorzuführen, wenn es durch Anschreibung oder Übergabe in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt ist, kein Verwendungsschein erteilt ist und die überwachende Zollstelle nicht nach § 10 zuständig ist.“,
- b) in Absatz 3 Satz 3 die Angabe „(§ 55 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 55 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes)“.

32. In § 122 werden

- a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:
„(1) Die Bemessungsgrundlagen sind in einem Zollbefund nur festgehalten (§ 55 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes), wenn ein Verwendungsschein erteilt ist.“,
- b) in Absatz 2 Satz 1
 - aa) im ersten Halbsatz die Angabe „(§ 55 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 55 Abs. 9 Satz 4 des Gesetzes)“,
 - bb) der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„für Zollgut, das durch Anschreibung oder Übergabe in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt und für das kein Verwendungsschein erteilt ist, ist der Antrag jedoch bei der überwachenden Zollstelle zu stellen.“,
- c) in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 die Worte „des § 39 Abs. 3 oder des § 45 Abs. 7 des Gesetzes“ ersetzt durch die Worte „der Überführung von Zollgut in die Zollgutverwendung durch Anschreibung oder Übergabe“.

33. In § 123 wird

- a) die Überschrift wie folgt gefaßt: „Erneute Gestellung von Zollgut; Überführung von Zollgut aus einer Zollgutverwendung in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe“,
- b) folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Zulassung nach § 55 Abs. 7 des Gesetzes kommt nur für Zollgut in Betracht, für das dem Verwender ein Verwendungsschein erteilt worden ist (§ 118 Abs. 2 und 3). Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung der überwachenden Zollstelle aus der vorübergehenden Zollgutverwendung abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist, zu diesem Verkehr anzumelden. Die Absätze 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

34. In § 124 Abs. 1 wird

- a) in Nummer 1 die Angabe „(§ 39 Abs. 3, § 45 Abs. 7 des Gesetzes)“ ersetzt durch die Worte „oder Übergabe“,

- b) in Nummer 2 die Angabe „§ 55 Abs. 9“ ersetzt durch die Angabe „§ 55 Abs. 10“.
35. In § 127 Abs. 4 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:
- „1. für Waren, die durch Anschreibung oder Übergabe in die Zollgutverwendung übergeführt werden sollen (§ 40 a Abs. 1 und 4, § 41 Abs. 5, § 45 Abs. 8, § 48 Abs. 6, § 54 Abs. 4 des Gesetzes), die Zollstelle, die die Anschreibung oder Übergabe zuläßt (§ 14 Abs. 1, § 80 a Abs. 1, § 96 Abs. 1, § 107 Abs. 6 Satz 2, § 116 Abs. 3),“.
36. In § 130 wird
- a) in Absatz 3 die Angabe „(§ 55 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 55 Abs. 9 Satz 4 des Gesetzes)“,
- b) in Absatz 5 die Angabe „§ 55 Abs. 8 des Gesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 55 Abs. 9 des Gesetzes“.
37. In § 131 wird
- a) die Überschrift wie folgt gefaßt: „Erneute Gestellung von Zollgut; Überführung von Zollgut aus einer Zollgutverwendung in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe“,
- b) der Absatz 4 durch folgende neue Absätze 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Für die Zulassung nach § 55 Abs. 7 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung der überwachenden Zollstelle aus der bleibenden Zollgutverwendung abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist, zu diesem Verkehr anzumelden.
- (5) § 123 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden, in den Fällen des Absatzes 4 sinngemäß.“
38. In § 135 Abs. 4 wird in Nummer 2 die Angabe „§ 2 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 Satz 2“.
39. § 138 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Für die Feststellung nach § 61 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist die von der Oberfinanzdirektion bestimmte Zollstelle zuständig.“
40. § 148 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:
- | | | | |
|--------------------------|---------------------|------|--|
| „10. | DM je volle 5 Liter | | |
| a) Vergaserkraftstoff | 2,55 | 2,65 | |
| b) Dieselmotorkraftstoff | 2,35 | 2,45 | |
| c) Schmieröl | 3,55 | 4,65 | |
41. In § 148 a Abs. 1 werden
- a) die Nummer 1 wie folgt gefaßt:
- „1. eine Anzeige- oder Meldepflicht nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 80 a Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, § 82 Abs. 2 Satz 1, § 88 Abs. 6 Satz 2, § 90 Abs. 2 Satz 2, § 91 Abs. 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, § 96 Abs. 2, § 97, § 98 Abs. 2, § 107 Abs. 6 Satz 2, Abs. 8 Satz 1, § 115 Abs. 4 Satz 2, § 116 Abs. 3 Satz 2, § 122 Abs. 3, § 123 Abs. 5 Satz 3, § 125, § 130 Abs. 1, § 131 Abs. 4 Satz 3 oder § 132 Abs. 1 oder 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt“,
- b) in Nummer 3 der Beistrich nach dem Worte „Aufbewahren“ gestrichen und die Worte „des § 13 Abs. 1 Satz 1 über die Abgabe oder des § 22 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „oder des § 22 Abs. 4 oder des § 87 Abs. 1“,
- c) in Nummer 4 die Angabe „§ 12 Abs. 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 12 Abs. 4“,
- d) in Nummer 7 die Angabe „§ 115 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 115 Abs. 7 Satz 1“.
42. In der Anlage 1 wird
- a) die Nummer 5 wie folgt gefaßt:
- „5. kürzeste Strecke vom Kaiserhafen I bis zur Seezollgrenze bei Bremerhaven“,
- b) die Nummer 6 gestrichen.
43. In der Anlage 4 werden in Abschnitt II Nr. 1 a und Nr. 2 a jeweils zwischen den Worten „Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 641)“ und „und“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Bonn, den 3. August 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Karl Otto Pöhl

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 4. August 1973

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 73	Bekanntmachung des NATO-Übereinkommens über die Weitergabe technischer Informationen zu Verteidigungszwecken sowie der Verfahrensregelung zur Durchführung dieses Übereinkommens und der Entschließung des Nordatlantikrats über die Anwendung des Übereinkommens auf die NATO-Organisationen	985

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1844/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 7. 73 L 187/7
9. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1845/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	10. 7. 73 L 187/8
9. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1846/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	10. 7. 73 L 187/10
10. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1847/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 7. 73 L 188/1
10. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1848/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 7. 73 L 188/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1849/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 7. 73	L 188/5
10. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1850/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 7. 73	L 188/7
10. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1851/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	11. 7. 73	L 188/8
10. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1852/73 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine	11. 7. 73	L 188/10
10. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1855/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	11. 7. 73	L 188/14
10. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1856/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	11. 7. 73	L 188/18
10. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1857/73 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	11. 7. 73	L 188/20
6. 6. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1858/73 der Kommission zur Berichtigung der Ausgleichsbeträge und beweglichen Teilbeträge für das zweite Vierteljahr 1973 bei der Einfuhr von Waren, die Milch oder Milcherzeugnisse enthalten und unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	12. 7. 73	L 190/1
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1859/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 7. 73	L 191/1
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1860/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 7. 73	L 191/3
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1861/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 7. 73	L 191/5
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1862/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 7. 73	L 191/7
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1863/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	12. 7. 73	L 191/8
10. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1864/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	12. 7. 73	L 191/9
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1865/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	12. 7. 73	L 191/11
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1866/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	12. 7. 73	L 191/13
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1867/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/72 und zur Verlängerung der Frist für die Ablieferung des aus der vorgeschriebenen Destillierung von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gewonnenen Alkohols bis 15. August 1973	12. 7. 73	L 191/15
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1868/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	12. 7. 73	L 191/16
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1869/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	12. 7. 73	L 191/18
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1870/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	12. 7. 73	L 191/22

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1871/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 7. 73	L 191/24
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1872/73 des Rates über den Abschluß eines Abkommens mit Spanien über bestimmte Käsesorten	13. 7. 73	L 192/1
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1873/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 7. 73	L 192/8
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1874/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 7. 73	L 192/10
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1875/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 7. 73	L 192/12
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1876/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	13. 7. 73	L 192/14
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1877/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	13. 7. 73	L 192/17
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1878/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	13. 7. 73	L 192/19
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1879/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	13. 7. 73	L 192/21
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1880/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	13. 7. 73	L 192/23
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1881/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 7. 73	L 192/25
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1882/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	13. 7. 73	L 192/26
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1883/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	13. 7. 73	L 192/29
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1884/73 der Kommission zur Änderung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	13. 7. 73	L 192/30
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1885/73 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	13. 7. 73	L 192/31
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1887/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	13. 7. 73	L 192/35
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1888/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 7. 73	L 192/40
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1889/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 7. 73	L 193/1
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1890/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 7. 73	L 193/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1891/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 7. 73	L 193/5
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1892/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 7. 73	L 193/7
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1893/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 7. 73	L 193/8
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1894/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	14. 7. 73	L 193/14
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1895/73 der Kommission zur Änderung der Differenzbeträge für Raps und Rübensamen	14. 7. 73	L 193/16
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	14. 7. 73	L 193/18
11. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1897/73 der Kommission zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	14. 7. 73	L 193/25
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1898/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	14. 7. 73	L 193/26
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1899/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	14. 7. 73	L 193/30
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1900/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	14. 7. 73	L 193/32
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1901/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	14. 7. 73	L 193/33
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1902/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	16. 7. 73	L 195/1
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1903/73 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen und Mais als Hilfeleistung für die Islamische Republik Mauretanien	16. 7. 73	L 195/21
16. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1904/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 7. 73	L 196/1
16. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1905/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 7. 73	L 196/3
16. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1906/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 7. 73	L 196/5
16. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1907/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 7. 73	L 196/7
16. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1909/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	17. 7. 73	L 196/8
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1910/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	17. 7. 73	L 196/10
13. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1911/73 der Kommission über die Ausschreibungen für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	17. 7. 73	L 196/12
16. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1912/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	17. 7. 73	L 196/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
9. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1853/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschuliert, aus Baumwolle, der Tarifstelle 60.04 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 7. 73	L 188/12
9. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1854/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.03, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 7. 73	L 188/13
12. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1886/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.05, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 7. 73	L 192/34

Einbanddecken 1972

Teil I: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/73 und für Teil II der Nr. 5/73 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn I · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.